

Satzung über die Organisation des Bachelorstudienganges Bioingenieurwesen (Bioengineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 03.02.2011

(in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 27.10.2021)

Aufgrund von Art. 19 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 34 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 07.12.2007 (GO HM) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Organisation und Trägerschaft des Bachelorstudienganges Bioingenieurwesen (Bioengineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Träger und beteiligte Fakultäten, Gemeinsame Kommission

(1) ¹Träger des Bachelorstudienganges Bioingenieurwesen (Bioengineering) sind die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (FK 06) und die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen (FK 09). ²Weitere Fakultäten können in Abstimmung mit den erstgenannten Fakultäten als Träger hinzutreten. ³Die Träger werden nachfolgend als die "beteiligten Fakultäten" bezeichnet.

(2) ¹Die beteiligten Fakultäten bilden gem. § 34 GO HM in Verbindung mit Art 19 Abs. 6 BayHSchG eine Gemeinsame Kommission. ²Aufgabe der Gemeinsamen Kommission ist es, in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten den Studienbetrieb des Bachelorstudienganges Bioingenieurwesen (Bioengineering) zu organisieren und zu diesem Zweck, falls erforderlich, Anträge bei den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten, beim Senat bzw. bei der Hochschulleitung zu stellen. ³In grundsätzlichen Fragen müssen Beschlüsse der beteiligten Fakultäten herbeigeführt werden.

(3) Die Gemeinsame Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Fünf Professorinnen und Professoren und zwar
 - a) jeweils zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (FK 06) und der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen (FK 09),
 - b) eine zusätzliche Professorin oder einen zusätzlichen Professor der koordinierenden Fakultät nach Abs. 7,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG) der koordinierenden Fakultät nach Abs. 7,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden aus dem Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering).

(4) ¹Die Mitglieder nach Abs. 3 werden durch Fakultätsratsbeschluss der jeweilig beteiligten Fakultät bestellt. ²Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat sind vorschlagsberechtigt.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 3 beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Wintersemester. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. ⁴Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission wählen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 3 Nr. 1 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ²Der oder die Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende soll der koordinierenden Fakultät nach Abs. 7 angehören.

(7) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission wählen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 3 eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten, der/die darauf achtet, dass bei allen Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission den Gleichstellungsprinzipien der Hochschule Rechnung getragen wird.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Gemeinsame Kommission bildet eine Prüfungskommission, die aus fünf Professoren und Professorinnen des Bachelorstudiengangs Bioingenieurwesen (Bioengineering) besteht.

(2) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission bestimmen aus den Mitgliedern der Prüfungskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Prüfungskommission und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 4 Lehrangebot

Die beteiligten Fakultäten verpflichten sich zu einem verbindlichen Lehrangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering).

§ 5 Beirat

(1) Für den Bachelorstudiengang kann ein Beirat aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft oder Verwaltung gebildet werden, der die Gemeinsame Kommission berät und unterstützt.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirates werden von der Gemeinsamen Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. ²Die beteiligten Fakultäten werden über Zusammensetzungen des Beirates informiert.

§ 6 Austritt

(1) ¹Jede der beteiligten Fakultäten kann aufgrund eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses ihre Trägerschaft zum Semesterende abgeben und damit aus dem Kreis der beteiligten Fakultäten austreten. ²Hierzu muss der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mindestens sechs Wochen vor Semesterende ein Protokoll der Fakultätsratssitzung, in der ein Austritt beschlossen wurde, zugeleitet werden. ³Im Falle eines Austritts bleiben alle beteiligten Fakultäten einschließlich der austretenden Fakultät für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs und -abschlusses der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden verantwortlich.

(2) Der Austritt einer Fakultät wird erst mit Inkrafttreten einer Änderungssatzung zur Organisation des Studiengangs Bioingenieurwesen (Bioengineering), die der Genehmigung des Senats bedarf, wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2011 in Kraft.